

# Schwerpunktförderung Sport des Kreises Minden-Lübbecke 2025

## 1. Präambel

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlicheren Entwicklungen und Veränderungen der Sportlandschaft sollen anhand der erarbeiteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen des Abschlussberichtes der Sportentwicklungsplanung für den Kreis Minden-Lübbecke aus dem Jahr 2023 die Sportförderrichtlinien fortlaufend weiterentwickelt werden und jährliche Förderschwerpunkte festgelegt werden. Die Planungsgruppe Sportentwicklung des Kreises Minden-Lübbecke ist maßgeblich an der Themenauswahl der jährlichen Förderschwerpunkte beteiligt und steht der Verwaltung als Expertenrat zur Verfügung.

Die Förderschwerpunkte lassen sich den folgenden Themenbereich untergliedern:

- Moderne Sportvereine im Kreis Minden-Lübbecke
- Sport und Bewegung im öffentlichen Raum
- Sportmotorische Grundlagen- und Nachwuchsförderung
- Bewegungsförderung in Schulen und Kitas
- Kommunikation & Koordination
- Innovative Sportstätten

Anträge können in allen Themenbereichen gestellt werden. Förderanträge, die den Handlungsempfehlungen entsprechen, werden bevorzugt gefördert. Die Handlungsempfehlungen werden am Ende eines Jahres für das darauffolgende Jahr von der Planungsgruppe vorgeschlagen und im Fachausschuss beschlossen. Über die Förderung der einzelnen Maßnahmen entscheidet eine Fach-Jury anhand feststehender Bewertungskriterien. Eine mehrjährige Förderung ist möglich.

## 2. Handlungsempfehlungen Schwerpunktförderung 2025

Die Schwerpunktförderung 2024 priorisiert folgende Handlungsempfehlungen aus den Themenbereichen Moderner Sportverein und Bewegungsförderung in Kitas und Schulen. Die wesentlichen Handlungsempfehlungen in diesem Jahr sind:

- Die Unterstützung des Ehrenamtes in Sportvereinen,
- die Stärkung der Kooperation zwischen Sportvereinen und Schulen sowie
- den Ausbau der Kommunikation und die Zusammenarbeit der Sportvereine

**Ehrenamtliches Engagement** im Sportbereich wird in den kommenden Jahren eine der wesentlichen Herausforderungen darstellen. Deshalb sollen neue Modelle und Formen des Ehrenamtes entwickelt und erprobt werden. Für neue und innovative Konzepte und Maßnahmen stehen Mittel aus der Sportförderung des Kreises zur Verfügung.

Ab 2026 wird der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Grundschule schrittweise eingeführt. Diese Veränderung bietet den Sportvereinen und Sportinitiativen neue Chancen in der Kinder- und Jugendarbeit, die bereits jetzt unterstützt werden müssen. Neben der Mitgliedergewinnung ist auch die Gewinnung von Ehrenamtlichen bzw. das Wecken des Interesses am Ehrenamt an Schulen möglich. Darüber hinaus sollen über bestehende und auszuweitende Schulsportprojekte weitere Initiativen gefördert werden, die die gemeinsame Vernetzung- und den Ausbau von Sportangeboten in **Zusammenarbeit Schule und Verein** im Fokus haben.

Um den anstehenden Herausforderungen der kommenden Jahre gerecht zu werden, ist die **Vernetzung und Zusammenarbeit** ein wichtiger Aspekt für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Sportentwicklung. Deshalb werden im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Kreises Kooperationen zwischen verschiedenen Vereinen und/oder sportlichen Institutionen unterstützt, die in diesem Bereich neue und innovative Konzepte und Maßnahmen ausprobieren.

### **3. Verfahren**

Zuständige Fachdienststelle für die Handhabung der Zuschüsse ist das Amt 80 Strukturentwicklung im Kreis Minden-Lübbecke.

#### **3.1. Antrag**

Anträge sind bis zum 31.03.2025 mit dem Antragsformular und unter Angabe der Höhe der beantragten Fördersumme sowie einer Aufstellung der geplanten Kosten und Finanzierung zu stellen.

Sofern die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, können über den genannten Termin hinaus Anträge für das Haushaltsjahr gestellt werden.

Der Kreis Minden-Lübbecke gewährt Zuschüsse von max. 80 % der Gesamtkosten. Über Ausnahmen kann die Jury entscheiden.

#### **3.2. Bewilligung**

Nach dem Ende der Antragsfrist findet zeitnah eine Jury-Sitzung für die Entscheidung der zu fördernden Anträge statt. Förderzusagen bzw. Förderabsagen werden im Anschluss verschickt.

Sofern die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, wird die Jury per Umlaufbeschluss über weitere Anträge entscheiden.

#### **3.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises Minden-Lübbecke. Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zuschüsse sind entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

- die zugewiesenen Mittel nicht benötigt wurden
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Kreises Minden-Lübbecke geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder
- die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte bzw. die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

#### **3.4. Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht sowie die Kostenaufstellung einzureichen.

Der Kreis Minden-Lübbecke ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.